



Arbeitshilfe

# Merkblatt zum Winterdienst auf den Kantonsstrassen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Wo ist geregelt, nach welchen Bestimmungen und Grundsätzen der Kanton den Winterdienst auf den Kantonsstrassen ausführt und wer für die Sicherheit der Strassenbenutzer verantwortlich ist? .....</b>	<b>3</b>
1.1	Wichtige rechtliche Grundlagen und Normen.....	3
1.2	Umsetzung der Grundlagen und Normen im kantonalen Tiefbauamt (TBA).....	3
<b>2.</b>	<b>Was ist unter Winterdienst zu verstehen? .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Welche Verantwortung trägt der Strassenbenützer beim Befahren einer Strasse im Winter? .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Welche Verantwortung trägt der Strasseneigentümer in Bezug auf die sichere Benutzung der Strasse im Winter? .....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Was verlangen die VSS-Normen beim Winterdienst? .....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Wie ist der Winterdienst auf Kantonsstrassen organisiert? Wer entscheidet über den Pflug- und Salzstreueinsatz?.....</b>	<b>4</b>
<b>7.</b>	<b>Wie unterscheidet sich der Winterdienst innerorts und ausserorts? Wer ist zuständig? .....</b>	<b>4</b>
<b>8.</b>	<b>Auf welchen Kantonsstrassen erfolgt Schwarzräumung?.....</b>	<b>5</b>
<b>9.</b>	<b>Wie erfolgt der Winterdienst auf den übrigen Kantonsstrassen?.....</b>	<b>5</b>
<b>10.</b>	<b>Wie steht es mit der Schneeräumung und dem Salzeinsatz in der Nacht? .....</b>	<b>5</b>
<b>11.</b>	<b>Wann wird ein Kettenobligatorium signalisiert? Wer entscheidet und wer stellt die Signale auf? .....</b>	<b>6</b>
<b>12.</b>	<b>Welche Strecken haben Wintersperre? Wann werden sie geschlossen resp. geöffnet?.....</b>	<b>6</b>
<b>13.</b>	<b>Bestehen für den Winterdienst auf Gemeindestrassen auch Regelungen? .....</b>	<b>6</b>

### Impressum

Prozessverantwortung: SUD-Konferenz  
 Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
 Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. **Wo ist geregelt, nach welchen Bestimmungen und Grundsätzen der Kanton den Winterdienst auf den Kantonsstrassen ausführt und wer für die Sicherheit der Strassenbenutzer verantwortlich ist?**

### 1.1 **Wichtige rechtliche Grundlagen und Normen**

- Obligationenrecht (OR, SR 220), Art. 58
- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01), namentlich Art. 3 Abs. 2 und 6, Art. 26, 27, 31, 32
- Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11), Art. 4 Abs. 2
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21), Art. 29, 104, 107 Abs. 1, 2, 4, 5
- Strassengesetz (SG, BSG 732.11), Art. 38, 40 und 41
- Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1), Art. 21, 21a, 21b, 36 und 55
- Relevante VSS-Normen im Bereich Winterdienst
- Bundesgerichtsentscheid 129 III 65

### 1.2 **Umsetzung der Grundlagen und Normen im kantonalen Tiefbauamt (TBA)**

- Interne Leistungsstandards und Indikatoren für den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen
- Dokumentation der Winterdienstorganisation in den einzelnen Strasseninspektoraten

## 2. **Was ist unter Winterdienst zu verstehen?**

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glätteisbekämpfung und den Schutz vor Schneeverwehungen. Mit dem Winterdienst werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Strassen mit wintertauglich ausgerüsteten Fahrzeugen und angepasster Fahrweise sicher befahren werden können. Als vertretbar angepasste Fahrweise gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Reduktion der Geschwindigkeit bis hin zu Schritttempo.

## 3. **Welche Verantwortung trägt der Strassenbenutzer beim Befahren einer Strasse im Winter?**

Für die eigene Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmer ist in erster Line der Strassenbenutzer verantwortlich (Grundsatz der Selbstverantwortung): Die Bundesgesetzgebung (SVG und VRV) besagt, dass der Strassenbenutzer seine Fahrweise den Verhältnissen anzupassen und sein Fahrzeug wintertauglich auszurüsten hat. Dazu gehört z. B. auch das Mitführen von Schneeketten. Der Strassenbenutzer hat sich dem Strassenzustand anzupassen und nicht umgekehrt. Die Strassenbenutzer müssen bei Temperaturen um den Gefrierpunkt und bei nasser Witterung grundsätzlich von Glätte ausgehen.

## 4. **Welche Verantwortung trägt der Strasseneigentümer in Bezug auf die sichere Benutzung der Strasse im Winter?**

Gemäss Artikel 58 des Obligationenrechts haftet der Strasseneigentümer bei fehlerhafter Anlage oder mangelndem Unterhalt (Werkeigentümerhaftung).

Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts kann beim Winterdienst allerdings nur dann von mangelndem Unterhalt gesprochen werden, wenn die Beseitigung des Mangels (hier gefährliche Fahrbahn infolge Glätteis oder Schnee) zumutbar gewesen wäre. Die Zumutbarkeit umfasst drei Aspekte:

1. Im Winterdienst muss nicht mehr geleistet werden, als es die VSS-Normen verlangen (technischer Standard der Praxis).
2. Der zeitliche Aspekt: Wegen der Grösse des zu betreuenden Strassennetzes und den beschränkten Ressourcen ist eine zeitliche Staffelung unvermeidlich. Die Prioritäten ergeben sich aus der Benutzungsfrequenz (Gefahrenpotenzial) und der Bedeutung der Strasse (Zufahrt zu Spitälern, Bahnhöfen, Routen des öffentlichen Verkehrs u. dgl.). Die oberste Priorität liegt darüber hinaus im Innerortsbereich und zwar vor allem auch zu Gunsten der Fussgänger (bei Gehwegen entlang von Kantonsstrassen ist der Winterdienst Sache der Gemeinden).
3. Wirtschaftlichkeit des Winterdienstes (Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen). Der Winterdienst hat wirtschaftlich (und zudem auch umweltfreundlich) zu erfolgen. Der Strasseneigentümer ist nicht verpflichtet, überall dort, wo Strassen mit Schnee oder Eis bedeckt sein könnten, präventiv Streusalz einzusetzen.

Führt der Strasseneigentümer den Winterdienst im Rahmen seiner vorhandenen Ressourcen durch und hält er die VSS-Normen ein, so ist sein Haftungsrisiko im Falle eines Unfalls sehr gering. Eingeklagt werden kann allenfalls das Gemeinwesen, nicht jedoch ein einzelner Mitarbeitender.

## **5. Was verlangen die VSS-Normen beim Winterdienst?**

Die wichtigsten Erfordernisse aus den Normen des VSS sind:

- Eine strategische Steuerung mit festgelegten Standards, einem Leistungsauftrag, dem finanziellen Rahmen und festgelegter Organisation sowie eine operative Steuerung mit der Überprüfung und Optimierung der Effizienz auf der Basis des Leistungsauftrags.
- Die Bereitstellung der Entscheidungshilfen wie Strassenwetter-Informationssysteme, der Materialien und Fahrzeuge/Geräte, einer Einsatzplanung mit 24-Stunden-Bereitschaft und der Ausbildung und Instruktion.
- Ziel des Winterdienstes ist die Gewährleistung einer der Bedeutung der Verkehrswege entsprechenden Strassenverkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit (vgl. auch Ziff. 4).

## **6. Wie ist der Winterdienst auf Kantonsstrassen organisiert? Wer entscheidet über den Pflug- und Salzstreueinsatz?**

Für den Winterdienst auf Kantonsstrassen sind die 10 Strasseninspektorate des TBA zuständig (siehe Link im Internet). Über den Salz- und Pflugeinsatz entscheiden erfahrene und mit den lokalen Verhältnissen bestens vertraute Mitarbeitende der Strasseninspektorate (sogenannte Überwacher). Die Überwacher lösen bei Bedarf die Winterdiensteinsätze aus und bieten zu ihrer eigenen Unterstützung den Pikettendienst des Strasseninspektorats auf. Die Schneeräumung wird mehrheitlich von beauftragten Winterdienstunternehmern wahrgenommen. Die Salzstreuung erfolgt durch die Überwacher und/oder durch die Winterdienstunternehmer.

## **7. Wie unterscheidet sich der Winterdienst innerorts und ausserorts? Wer ist zuständig?**

Für den Winterdienst auf öffentlichen Strassen ist grundsätzlich der Strasseneigentümer zuständig – im Fall der Kantonsstrassen und der kantonalen Radwege also das TBA. Dieses unterscheidet bei seinen Winterdiensteinsätzen auf der Fahrbahn grundsätzlich nicht zwischen Innerorts- und Ausserortsstrecken. Innerorts müssen vor allem auch im Interesse der Fussgänger Glatteis und Schnee beseitigt werden. Für die Schneeräumung und den Salz- resp. Splitteeinsatz auf den Gehwegen sind aber von Gesetzes wegen die Gemeinden zuständig. Aus praktischen Gründen müssen vielerorts jedoch zuerst die Fahrbahnen

vom Schnee geräumt werden, bevor die Gehwege geräumt werden können<sup>1</sup>. Nach Möglichkeit ist der Schnee bei der Gehwegräumung aus dem Strassenraum zu stossen. Im überbauten Gebiet, wo das nicht möglich ist, dürfen die Fahrbahnen höchstens unwesentlich durch Schneewalme am Gehwegrand verschmälert werden. Schnee darf grundsätzlich nicht zurück auf die Fahrbahn bzw. von angrenzenden Parzellen zurück auf die Gehwege gestossen werden.

Für die Offenhaltung der seitlichen Zugänge zu den Kantonsstrassen sind die Gemeinden (in Kantonsstrassen einmündende Gemeindestrassen) resp. die angrenzenden Grundeigentümer (an Kantonsstrassen grenzende Vorplätze, einmündende Grundstückszufahrten u. dgl.) verantwortlich. Die Schneeabfuhr ist ebenfalls Sache der Gemeinden bzw. der angrenzenden Grundeigentümer.

Angrenzende Bauten und Anlagen haben den Einwirkungen des Winterdienstes standzuhalten, sofern sie nicht vor 1964 (Inkraftsetzung Strassenbaugesetz, heute abgelöst durch Strassengesetz) gebaut bzw. erstellt wurden.

## **8. Auf welchen Kantonsstrassen erfolgt Schwarzräumung?**

Die Fahrbahn der in Anhang 2 der Strassenverordnung genannten Kantonstrassen und kantonalen Radwege wird nach Möglichkeit schnee- und eisfrei gehalten (Schwarzräumung) (Art. 21 Abs. 2 SV). Das Tiefbauamt entscheidet über die Prioritäten (Art. 21 Abs. 4 SV).

Auf diesen Strassen ist ein dauerhaft schnee- und eisfreier Zustand der Fahrbahnen anzustreben (Schwarzräumung). Dazu können Auftaumittel auch vorbeugend verwendet werden. Insbesondere bei Temperaturstürzen können jedoch örtliche Glatteisbildungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei starkem Schneefall kann eine schwarz zu räumende Strasse während Stunden oder wenigen Tagen schneebedeckt bleiben.

## **9. Wie erfolgt der Winterdienst auf den übrigen Kantonsstrassen?**

Auf den übrigen Kantonsstrassen und den kantonalen Velowegen wird ein grösstenteils schnee- und eisfreier Zustand der Fahrbahn angestrebt (Art. 21 Abs. 3 SV). Das Tiefbauamt entscheidet über die Prioritäten (Art. 21 Abs. 4 SV).

Auftaumittel werden eingesetzt, um heikle Strecken zu entschärfen oder um den ordentlichen Betrieb des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs zu begünstigen; bei kritischen Wetterlagen auch vorbeugend. Insbesondere bei Temperaturstürzen können örtliche Glatteisbildungen nicht ausgeschlossen werden. Die Fahrbahnen dieser Strassen können nach Schneefällen längere Zeit ganz oder teilweise schneebedeckt bleiben.

Eine ausschliesslich mechanische Räumung von Kantonsstrassen (Weissräumung ohne Salzeinsatz) erfolgt in der Regel nur in Tourismusdestinationen auf Antrag der Gemeinde. Das Tiefbauamt stimmt zu, sofern es die Verkehrssicherheit zulässt.

## **10. Wie steht es mit der Schneeräumung und dem Salzeinsatz in der Nacht?**

Der Winterdienst wird auf allen Kantonsstrassen ab 23.00 Uhr 06.00 Uhr auf das Notwendigste beschränkt (Art. 21a Abs. 1 SV). Auf Strecken mit öffentlichem Verkehr gilt die Beschränkung zwischen dem letzten und dem ersten regulären Kurs gemäss geltendem Angebotsbeschluss (Art. 21a Abs. 2 SV). Für Kurs ausserhalb des Angebotsbeschlusses wird kein Winterdienst betrieben (Art. 21a Abs. 3 SV).

<sup>1</sup> Zuerst geräumte, direkt an die Fahrbahn grenzende Trottoirs würden beim nachfolgenden Pflügen der Fahrbahn wieder mit Schnee bedeckt werden.

In der Regel beginnen die Überwacher frühmorgens um ca. 3.00 Uhr mit dem Dienst, befahren die ihnen zugewiesenen Kantonsstrassen und setzen im Hinblick auf die Betriebsbereitschaft ab 6.00 Uhr bzw. ab dem ersten regulären ÖV-Kurs nötigenfalls Auftausalz ein und bieten die Schneepflüge auf.

#### **11. Wann wird ein Kettenobligatorium signalisiert? Wer entscheidet und wer stellt die Signale auf?**

Wenn eine Strecke trotz angepasster Fahrweise bis hin zu Schrittempo und mit Winterpneus nicht mehr sicher oder gar nicht mehr befahren werden kann, kann ein Kettenobligatorium signalisiert werden. Dieses kann mit der entsprechenden Zusatztafel auch nur für eine bestimmte Kategorie von Motorfahrzeugen erlassen werden. Am Ende der kritischen Strecke wird das Signal «Ende Kettenobligatorium» aufgestellt. Diese Möglichkeit einer Verkehrsordnung entbindet die Fahrzeugführer nicht von der Pflicht, in kritischen Situationen bereits vorher Ketten zu montieren.

Gestützt auf die Bundesgesetzgebung können sowohl die Strasseninspektorate als auch die Kantonspolizei den Entscheid fällen, ein Kettenobligatorium zu signalisieren bzw. aufzuheben. Entscheidet das Strasseninspektorat, informiert es die zuständige Regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei. Diese leitet die Meldung an Viasuisse zur Veröffentlichung weiter.

Da ein Kettenobligatorium weniger lang als 60 Tage signalisiert bleibt, muss es nicht verfügt werden (Art. 107 Abs. 2 SSV).

#### **12. Welche Strecken haben Wintersperre? Wann werden sie geschlossen resp. geöffnet?**

Die Grimsel- und die Sustenpassstrasse, die Strecke Schwarzenbühl – Untere Gantrischhütte in der Gemeinde Rüschegg sowie der Übergang über den Chasseral sind im Winter gesperrt (Art. 21b Abs.1 SV). Das Tiefbauamt entscheidet über den Zeitpunkt der Schliessungen und Öffnungen.

Insbesondere bei der Öffnung dieser Strecken spielen die Arbeitssicherheit des Unterhaltspersonals, aber auch die Verkehrssicherheit eine wesentliche Rolle. Selbst bei frühlinghaften Verhältnissen kann die Lawinen- resp. Schneerutschgefahr das Öffnen verunmöglichen. Zudem gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit auch beim Festlegen der Zeitpunkte des Schliessens und Öffnens dieser Strecken (verhältnismässiger Mitteleinsatz gestützt auf die langjährigen Erfahrungswerte gewährleisten).

#### **13. Bestehen für den Winterdienst auf Gemeindestrassen auch Regelungen?**

Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, Winterdienst zu leisten. Auf den Winterdienst kann gemäss Art. 41 Abs. 2 SG nur verzichtet werden, wenn das öffentliche Interesse die Offenhaltung der Strasse nicht erfordert oder wenn die Gewährleistung der Sicherheit des Räumungspersonals einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. Den Gemeinden steht es jedoch im Rahmen der geltenden VSS-Normen offen festzulegen, wie und in welcher Reihenfolge die Gemeindestrassen geräumt werden.

Die Gemeinden haben den Winterdienst vor allem auch nach den Bedürfnissen der Fussgängerinnen und Fussgänger auszurichten.